

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von Paragraph 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), Paragraphen 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und Paragraphen 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen am 13. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 14. Februar 2012, zuletzt geändert am 17. November 2016, beschlossen:

Paragraph 1

Paragraph 42 der Abwassersatzung erhält folgende Neufassung:

**Paragraph 42
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (Paragraph 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser **1,80 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (Paragraph 40 a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche **0,47 Euro**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (Paragraph 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser **1,80 Euro**.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des Paragraphen 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Paragraph 2

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2019** in Kraft.

Ellhofen, 13. Dezember 2018

gez. DS

Wolfgang Rapp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ellhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (Paragraph 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000).